

14. Aug. 2001



Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Entscheid Nr. 384

vom 14. August 2001
DIR/BN/TBA

Gemeinde Giebenach: Baulinienplan für die Füllinsdörferstrasse, Parzelle Nr. 1174, Genehmigung (Rechtskraftbescheinigung nach § 6 RBV)

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 29. Juni 2001 (Nr. 328) den Baulinienplan für die Füllinsdörferstrasse, Parzelle Nr. 1174 in der Gemeinde Giebenach beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führte die Planaufgabe gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durch.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen, vom 9. Juni 2001 bis 7. Juli 2001, in der Gemeindeverwaltung Giebenach öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 2001 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

- ://:
1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Füllinsdörferstrasse, Parzelle Nr. 1174 in der Gemeinde Giebenach keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Der Baulinienplan Nr. 25-021/001 vom 20. Juni 2001 wird genehmigt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

- Verteiler:
- Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Amt für Raumplanung
 - Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
 - Tiefbauamt (1)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (1)

m.